

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung  
Frau Hofrätin Mag. Andrea TESCHINEGG  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Email: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

21. November 2023

**Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird; Begutachtung  
GZ: ABT13-64141/2021-15**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Hofrätin Teschinegg,

die Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen werden soll, und darf fristgemäß folgende Stellungnahme abgeben:

**Allgemeines**

Die Kammer für Ziviltechniker:innen und damit die Interessensvertretung unabhängiger Expert:innen, insbesondere auch im Bereich Raumplanung und -ordnung, begrüßt die Zielsetzung der Steiermärkischen Landesregierung, ein Entwicklungsprogramm und damit eine Handlungsanleitung für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen zu schaffen.

**Detailfestlegungen des Sachprogrammes**

Generell wird darauf hingewiesen, dass es sich beim vorliegenden Begutachtungsentwurf um den Umgang mit Naturgefahren (Gewässer, Lawinen und Steinschlag) handelt – in einigen §§ fehlen diesbezüglich die Hinweise bzw. Ausführungen (beispielsweise: § 1 (2), § 12 Z 3.....).

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wird das Thema Hangwässer (pluviale Hochwässer) nicht mitbehandelt – weder gibt es Begriffsbestimmungen, Schnittstellendefinitionen noch Verweise auf bereits bestehende Daten und Grundlagen zu diesen wasserbedingten Naturgefahren, die ebenfalls Berücksichtigung in der Raumplanung- und Raumordnung finden müssen. Angeregt wird diesbezüglich zumindest entsprechende Begriffsbestimmungen und Schnittstellendefinitionen in die Verordnung aufzunehmen. Eventuell könnten in den Erläuterungen die Begründungen zur Nichtaufnahme der pluvialen Hochwässer angeführt werden.

### **§ 3 – Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche**

Zu § 3 (1):

Es scheint, dass im Entwicklungsprogramm nach wie vor die HQ 30-Bereiche nicht betrachtet werden bzw. nur in den Erläuterungen aufscheinen.

Zu § 3 (2):

Idealerweise könnte hier auch der braune Hinweisbereich aufgenommen werden (v.a. betreffend Steinschlag kann dies zu erheblichen Auswirkungen führen).

### **§ 4 – Begriffsbestimmungen**

Idealerweise könnten hier alle Gefahrenzonen auch kurz erklärt werden. Die Aufnahme des Begriffes „kleinflächig“ (gem. Erläuterungen ca. 1000 m<sup>2</sup>) wird für sinnvoll gehalten.

Zu § 4 Z 2:

Hinsichtlich der Baulücke im Flächenausmaß von max. 60 m wird hinterfragt, woher sich diese Größe ableitet. Wir möchten anregen, zu prüfen, ob die Definition der uferseitigen Gebäudekanten in den Erläuterungen gem. Skizze ausreichend beschrieben ist. Auch die Definition von „Bestandsgebäuden“ ist nicht ganz klar (in den Erläuterungen wird von einem Wohnhaus ausgegangen). Bezüglich der Erwähnung von Nebengebäuden stellt sich die Frage nach Garagen, Stall- bzw. Wirtschaftsgebäuden udgl.

Zu § 4 Z 4:

Hier wäre eine Präzisierung, wer befugte/r Sachverständige/r ist, erforderlich. Kann das auch ein/e Ingenieurkonsulent/in für Vermessungswesen sein?

Zu § 4 Z 8:

Hinterfragt wird das Ausmaß der Erweiterungen von 3000 m<sup>2</sup> – dies ist oft von der Topographie abhängig, kann manchmal zu viel, aber auch zu wenig sein, außerhalb von Siedlungsschwerpunkten. Damit ist eine Weiterentwicklung in mehreren obersteirischen Tälern (welche nahezu flächendeckend von Gefahrenzonen betroffen sind) faktisch auf ein Minimum reduziert, da aufgrund der topografischen Gegebenheiten Siedlungsschwerpunkte nicht mehr erweiterbar sind bzw. sich viele Ortsteile außerhalb von Siedlungsschwerpunkten befinden.

Zu § 4 Z 11:

Bei nicht feststellbarer Böschungsoberkante gilt der Bereich von 15 m beidseits von Fließgewässern (Gerinne, Graben) als Uferstreifen. Dies könnte in einigen Fällen überzogen sein, bei Mühlgängen wären aus unserer Sicht z. B. auch 5 m möglich.

### **§ 5 – Raumplanerische und wasserwirtschaftliche Voraussetzungen**

Laut Erläuterungsbericht ist hier nur Bauland gemeint. Wie soll mit Sondernutzungen im Freiland, Radwegen, z.B. Murradweg, etc. umgegangen werden?

Zu § 5 (1) Z 2:

Wir weisen darauf hin, dass sich Betriebe auch in anderen Baugebieten (Kerngebiete, WA etc.) befinden, was zu einer Ungleichbehandlung führen könnte.

Zu § 5 (2) Z 2:

Hier wäre klarzustellen, ob sich Nutzungen ausschließen lassen oder alle Nutzungsmöglichkeiten innerhalb einer Widmung zu prüfen sind.

Zu § 5 (2) Z 2 lit b): Es sollte geprüft werden, ob der Begriff „besondere Gefährdung“ ausreichend in den Erläuterungen erklärt wird. Eventuell sollte er bei den Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

## **§ 6 – Maßnahmen in Uferstreifen**

Zu § 6 (1):

Es stellt sich die Frage, wie mit Bauland außerhalb sogenannter Lücken umgegangen wird.

Zu § 6 (2) Z. 3:

Es sollte klargestellt werden, wie mit Verkehrsflächen, die auch eine Bauführung darstellen, umgegangen wird. Ist innerhalb der Uferstreifen eine Baulandfestlegung (Bebauungsdichte udgl.) zulässig, wobei die Bebauung innerhalb der Uferstreifen, bis auf die angeführten Ausnahmen, nicht möglich ist.

## **§ 7 – Maßnahmen in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen sowie violetten Hinweisbereichen**

Wir möchten feststellen, dass der vorliegende Text so zu lesen ist, dass Verkehrsflächen zulässig sind.

## **§ 9 – Allgemeine Ausnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche**

Zu § 9: (2) Z 1:

Wir möchten anmerken, dass auch hier der Nebensatz von Z 2 ergänzt werden sollte (...sofern es dadurch zu einer Verbesserung ...). Weiters sollte der Begriff „Anschüttung“ definiert werden. Fraglich ist auch, wie mit Abtragungen und Abflussmulden umzugehen ist. Unser Meinung nach wäre es sinnvoller, sich generell auf Geländeänderungen analog zum BauG zu beziehen.

Zu § 9 (2) Z 3: Wir möchten darauf hinweisen, dass der Umgang mit Verkehrsflächen hier nicht geregelt ist.

## **§ 10 – Ergänzende Ausnahmen für rote Gefahrenzonen**

Zu § 10 (1):

Die Zulässigkeit der Errichtung von Ersatzbauten in der roten Gefahrenzone steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Sachprogrammes (Vermeidung von Gefährdungen, vorausschauende Freihaltung von Abflussräumen udgl.).

Hinsichtlich des „Ersatzbaus“ stellt sich die Frage, ob das zu ersetzende Gebäude zwingend demontiert werden muss oder ob dieses als Schutz-Maßnahme bestehen bleiben kann/muss.

Zu § 10 (4) Z 1:

Wir möchten anmerken, dass die Beibehaltung von bebautem Bauland innerhalb der roten Gefahrenzone als Sanierungsgebiet im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Sachprogrammes (Vermeidung von Gefährdungen, vorausschauende Freihaltung von Abflussräumen udgl., Raumordnungsgrundsätze, bisherige Leitlinie Naturgefahren) und der langjährig geübten Praxis der Rücknahme von Bauland innerhalb der roten Gefahrenzonen steht. Dies auch insbesondere aufgrund der fehlenden Baulandeignung gem. § 28 (2) Z 1 StROG 2010. Die Beibehaltung als Sanierungsgebiet in roten Gefahrenzonen sollte nur eine Ausnahmebestimmung für jene Gebiete sein, für welche die Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung zu erwarten ist (bereits in Planung bzw. Umsetzung).

Weiters möchten wir hinterfragen, ob das gesamte Grundstück als Sanierungsgebiet festgelegt werden muss. Bisher wurden nur Bestandsgebäude, welche sich nur teilweise (Randbereich) in der roten Gefahrenzone befinden, als Sanierungsgebiet fortgeführt, da nach Auskunft der WLV für diese gebäudebezogene Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung

mit „bewältigbarem Aufwand“ umgesetzt werden können. Eine Gefahrenfreistellung der weiteren relevanten Bauplatzbereiche (Baulandeignung) ist praktisch unmöglich.

### **§ 11 – Ergänzende Ausnahmen für rot-gelbe Funktionsbereiche**

Zu § 11 (2) Z 1 lit b:

Hier möchten wir anmerken, dass eine Präzisierung (z. B. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes bzw. 3 Bauplätze), analog zu den Teilraumbestimmungen gem. REPRO, empfehlenswert wäre.

Zu § 11 (2) Z 3:

Es stellt sich die Frage, ob es hier eine Ausnahme gibt, wenn man nachweislich den Bereich HW freistellen kann.

### **§ 13 – Übergangsbestimmungen**

Zu § 13 (1):

Es stellt sich die Frage, ob anhängige Verfahren auch mit dem neuen Entwicklungsprogramm fertig geführt werden können/dürfen (Vorschlag „Kannbestimmung“).

### **Zusammenfassung/Empfehlungen**

Es wird zusammenfassend durch die Kammer der Ziviltechniker:innen festgestellt, dass klare und aktuelle, in der Praxis gut umsetzbare Handlungsanleitungen für die Raumplanung zum Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen vor allem im Lichte des rasch voranschreitenden Klimawandels von höchster Bedeutung sind. Entsprechend zeitnahe Aktualisierungen werden zukünftig unerlässlich sein (wie z. B. die Aufnahme des Themas der pluvialen Hochwässer), um der Raumplanung damit ein dauerhaft taugliches Steuerungsinstrument zur Verfügung zu stellen.

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang daher sehr höflich, unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Gustav Spener)  
Präsident